

Proline-Event.de



Behar Vrajolli

Küpfersstr. 3

79540 Lörrach

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für alle Rechtsgeschäfte von Proline-Event.de, insbesondere solche über Lieferungen und Leistungen, gelten die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als dass Proline-Event.de ihnen ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Der Veranstaltungsvertrag (Miet- bzw. Dienstleistungsvertrag) wird von proline-event in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Das unterschriebene Original erhält proline-event. Eine Kopie oder Durchschrift des Vertrages erhält der Kunde.
3. Bei Auftragserteilung, spätestens bei der Bereitstellung von Geräten, erhebt Proline-Event eine vom Kunden zu hinterlegende Kautions in jeweils angemessener Höhe. Die Kautions ist bei mangelfreier Rückgabe der Geräte zurückzuerstatten. Im Falle mangelhafter oder nicht erfolgreicher Rückgabe der Geräte behält Proline-Event diese in Anrechnung auf dadurch entstehende Ansprüche ganz oder teilweise ein.
4. Teillieferungen von Proline-Event sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
5. Zum Be- und Entladen sowie zum Auf- und Abbau stellt der Kunde geeignete Helfer zur Verfügung, die er zuvor ausreichend einweist. Anzahl und Anwesenheitsdauer der Helfer richtet sich nach dem Umfang des Auftrags. Es wird eine ebene, saubere Fläche benötigt, z. B. Gras, Teer, Asphalt, (kein Schotter, roter Sand oder Tartan), mit direkter Zufahrt für einen Transporter mit Anhänger (Durchfahrthöhe 2,80 m). Soweit eine Sondergenehmigung für die Zufahrt zum Veranstaltungsort eingeholt werden muss, z.B. bei Landschaftsschutzgebieten, Waldwegen oder Fußgängerzonen, obliegt dies dem Kunden. Bei Aufträgen mit Betreuung durch Proline-Event stellt der Kunde für Fahrzeuge von Proline-Event kostenlose Parkmöglichkeiten am Auftragsort zur Verfügung.
6. Die Beschaffung von eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Anmeldungen (z.B. GEMA) für den Betrieb der Geräte oder die Durchführung der Veranstaltung obliegt dem Kunden, der die Kosten dafür trägt. Dies gilt auch für die Feststellung der Eignung der Aufstellfläche der Geräte, einschließlich erforderlich werdender baustatischer Feststellungen.
7. Es kann im Bedarfsfalle eine Verankerung mit Erdnägeln erforderlich sein. Der Kunde trägt die Kosten für Wartezeiten, die Proline-Event durch fehlendes Hilfspersonal oder mangelhafte Platzverhältnisse entstehen. Bei allen aufblasbaren Spielgeräten und sonstigen elektrischen Geräten wird jeweils ein Stromanschluss (230 Volt / 16 A) benötigt. Entstehende Anschlusskosten und die verbrauchten Stroms, Wassers u.a. trägt der Kunde.
8. Alle von Proline-Event beaufsichtigten Leistungen sind im Umfang der Aufsichtsführung haftpflichtversichert. Dem Personal von Proline-Event werden pro Veranstaltungstag (8 Std.) 1 Stunde Pause gewährt. Bei längeren Einsätzen werden die Pausenzeiten entsprechend

verlängert. In den Pausen stehen die gemieteten Geräte nicht zur Verfügung. Wenn der Kunde zu diesen Zeiten eigenes Personal einsetzt, gehen alle Pflichten, insbesondere die Haftung, auf den Kunden über.

Die Ziffern 9 – 17 gelten nur für Selbstabholer und/oder Selbstbetreiber

9. Abhol- und Rückgabezeiten sind vorher zu vereinbaren. Bei Lieferung durch Proline-Event gilt: Auf- und Abbauzeit sind vorher zu vereinbaren.

10. Der Kunde hat bei der Nutzung der Geräte dafür zu sorgen, dass diese ab Windstärke 6, bei Windböen und bei Regen nicht mehr genutzt werden dürfen. Insoweit ist bei aufblasbaren Geräten die Luft sofort abzulassen. Verstößt der Kunde gegen diese Vorgaben, haftet er für sämtliche Schäden; eine Haftung von Proline-Event ist ausgeschlossen.

11. Der Kunde verpflichtet sich zum sachgerechten und sorgfältigen Auf- und Abbau, Betrieb und Umgang mit den Geräten gemäß der mit den Geräten ausgehändigten Gebrauchsanweisung. Er sorgt insbesondere für eine ausreichende Aufsicht bei der Benutzung der Geräte. Der Kunde wird auf den Abschluss einer eigenen Haftpflichtversicherung hingewiesen.

12. Proline-Event übernimmt während der Vertragslaufzeit gegenüber aufsichtsbedürftigen Personen keine Aufsichtspflicht. Der Kunde ist aufsichtspflichtig, unbeschadet der Übertragung solcher Pflichten auf Dritte.

13. Nach dem Betrieb sind sämtliche Geräte zu reinigen, zu trocknen und sorgfältig zu verpacken. Beschädigungen an Geräten sind sofort bei Feststellung Proline-Event zu melden. Nach Feststellung von Beschädigungen, die die Betriebssicherheit beeinträchtigen, dürfen die Geräte nicht mehr betrieben werden.

14. Bei mehrtägigen Veranstaltungen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen Geräte, das Zubehör und sonstiges Material so aufbewahrt werden, dass sie vor dem Zugriff Dritter geschützt sind. Für etwaige Schäden und Verluste, die durch unsachgemäße Lagerung sowie mangelnde Beaufsichtigung entstehen, ist der Kunde ersatzpflichtig.

15. Erfolgt die Rückgabe der Geräte nach Beendigung des Auftrages nicht oder verspätet, so haftet der Kunde für die Dauer der Vorenthaltung oder Ersatzbeschaffung durch Weiterentrichtung des entsprechenden Entgeltes. Die Geltendmachung weiteren Schadens, insbesondere infolge von Unmöglichkeit oder Verzug der Weitervermietung sowie wegen entgangenen Gewinns, bleibt davon unberührt. Die Kosten notwendiger Reparaturen, Neubeschaffungen oder Reinigungsarbeiten trägt der verursachende Kunde. Bei Selbstabholung – auch durch von ihm Beauftragte – trägt der Kunde das Transportrisiko und haftet insoweit in vollem Umfang für eine verspätete Rückgabe.

16. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für das übergebene Gerät und haftet für den Zustand der Geräte und des Zubehörs bei Rückgabe sowie für sämtliche Schäden, unabhängig von der Verursachung dieser, soweit sie nicht Proline-Event trifft. Dieses gilt insbesondere für Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Handhabung, mangelnder Sorgfalt oder fehlender Aufsicht entstehen, einschließlich Personenschäden. Die Haftung Dritter bleibt davon unberührt.

17. Der Kunde hat Proline-Event sämtliche Mängel unverzüglich, spätestens bei Rückgabe des gemieteten Gerätes, schriftlich anzuzeigen.

Die Ziffern 18 – 20 gelten nur für den Einsatz von Mitarbeitern von Proline-Event

18. Das Konsumieren von Alkohol ist vor und während der Veranstaltung dem Mitarbeitern von Proline-Event untersagt. Rauchen ist nur in den Pausen an geeigneten Orten gestattet.

19. Der Kunde übernimmt die angemessene Verpflegung des Mitarbeiter von Proline-Event.

20. Der Kunde verpflichtet sich, bis spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin eine detaillierte Wegbeschreibung (Stadtplan mit Skizze) zum Veranstaltungsort mit zu teilen.

Stand: 07/2011

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2/2 Proline-Event.de, Behar Vrajolli, K pferstr. 3, 79540 L rrach

II. Preise und Zahlungsbedingungen, Verzug des Kunden, R cktritt

1. Die Preise verstehen sich zuz glich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

2. Zahlungsbedingungen: Rechnungen sind sofort f llig und zahlbar ohne Abzug bei Empfangnahme des Ger tes in bar. Nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung erfolgt die Zahlung per  berweisung 7 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag, hilfsweise direkt nach der Veranstaltung auf das Konto 1076447 bei der Sparkasse L rrach Rheinfeldern, BLZ: 683 500 48.

3. Der Kunde kommt nach erfolgter Mahnung, sp testens nach 30 Tagen seit Leistungserbringung mit der Zahlung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Kunden stehen Proline-Event Verzugszinsen i.H.v. 8 %-Punkten  ber dem Basiszins zu. Der Nachweis eines h heren oder geringeren Verzugsschadens bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

4. Die Aufrechnung des Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskr ftig festgestellten Forderungen zul ssig.

5. Kosten, die durch nicht vereinbarte Hol- und Bringfahrten entstehen, werden mit im Umkreis von 50 km um L rrach 79540 mit 50,-€ Nettoberechnet. Je weitere km mit 0,40 € netto.

6. Bei wetterbedingtem, auch vollst ndigem Nutzungsausfall, auch wenn das Ger t nicht ausgepackt oder aufgebaut wurde, ist das vereinbarte Entgelt in voller H he zu entrichten. Der Kunde tr gt stets das Wetterrisiko und das der Veranstaltungsdurchf hrung. F r die ersatzweise Wiederanmietung des gleichen Ger tes innerhalb eines Kalenderjahres berechnet Proline-Event nur 50% des jeweils entsprechenden aktuellen Entgeltes. Bei Buchung einer Schlechtwetterversicherung in H he von 10,-€ nettoentfallen die Mietkosten f r das jeweilige Eventmodul. Dies ist bei Buchung jedoch ausdr cklich dem Vermieter Proline-Event mit zu teilen.

7. Tritt der Kunde vom Vertrag zur ck, geb hrt Proline-Event bei Erkl rung des R cktritts bis 2 Wochen vor dem Tag der Abholung bzw. Anlieferung des Ger tes 100 % des Entgeltes, bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % des Entgeltes, bis 10 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 10 % des Entgeltes. Der R cktritt ist schriftlich zu erkl ren und soll mit Zugangsnachweis (z.B. per Einschreiben/R ckschein) erfolgen.

III. Fristen für Leistungen von Proline-Event.de

1. Von Proline-Event einzuhaltende Fristen für Leistungen setzen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Kommt der Kunde mit seinen Pflichten in Verzug, so verlängern sich die von Proline-Event einzuhaltenden Fristen entsprechend. Dies gilt auch, soweit der Verzug auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse wie z.B. Streik oder Aussperrung zurückzuführen ist.

2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Leistung, auch ggf. nach Ablauf einer Proline-Event gesetzten Frist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Proline-Event Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat oder für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit zwingend zu haften ist. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von Proline-Event zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von Proline-Event innerhalb einer Frist von 24 Stunden zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Erklärt er sich binnen der Frist nicht, wird die vertragliche Leistung von Proline-Event gegen vollen Entgeltanspruch erbracht, es sei denn, dass deren Zweckerreichung (z.B. Terminverstreichen) unmöglich wird.

IV. Haftung – Schadensersatzansprüche

1. Beim Aufbau der Geräte (z.B. Hüpfburgen) sind die Aufbauhinweise zu beachten. Diese werden dem Kunden bei Selbstabholung zusammen mit den Geräten übergeben oder diesen bei Auslieferung beigelegt. Eine Haftung für Schäden, die aufgrund der Nichtbeachtung der Aufbauhinweise entstehen, übernimmt Proline-Event nicht. Dies gilt nicht, soweit Proline-Event den Aufbau der Geräte übernimmt und diesen durchführt bzw. der Aufbau durch Personal von Proline-Event überwacht wird.

2. Im Übrigen haftet Proline-Event wie folgt: a) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Haftung zwingend vorgeschrieben ist, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. b) Soweit dem Kunden Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche zustehen, verjähren diese binnen 12 Monaten nach Auftragsende. Dies gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorgeschrieben sind sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Proline-Event und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

V. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Verbindlichkeit

1. Gerichtsstand ist ausschließlich, wenn der Kunde Kaufmann ist, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Proline-Event, (Lörrach) ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht.
3. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.